



Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

**Verfügung und Bekanntmachung
über die Widmung der Verlängerung der Raitenaustraße (Ortsstraße – OS)
nach Art. 6 BayStrWG**

Die Verlängerung der Raitenaustraße wurde in Umsetzung des Bebauungsplanes „An der Eichkapelle“ neu gebaut.

Die Verlängerung der Raitenaustraße erfüllt aufgrund ihrer Verkehrsbedeutung die Kriterien einer Ortsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Art 46 Nr. 2 BayStrWG).

Sie ist nach Art. 6 BayStrWG als öffentliche Verkehrsfläche zu widmen.

1. Straßenbezeichnung

Bezeichnung des Straßenzugs	Raitenaustraße (hier: Straßenverlängerung)
Straßenklasse	Ortsstraße
Ausbauzustand	ausgebaut
Flur-Nummer(n), Gemarkung	858/17 -Teilfläche- und 848/121, beide Gemarkung Mühldorf a. Inn
Anfangspunkt	Östliches Ende der Fl.-Nrn. 862/28 und 862/32, alle Gemarkung Mühldorf a. Inn)
Anfang	bei km 0,000
Endpunkt	Wendehammer am Hölzlinger Weg (Fl.Nr. 848/120, Gemarkung Mühldorf und Fl.Nr. 273, Gemarkung Hart)
Ende	bei km 0,304
Länge	0,304 km
Straßenbaulastträger	Kreisstadt Mühldorf a. Inn
Widmungsbeschränkung	---
Bemerkung	Dieser Teilabschnitt als Verlängerung der Raitenaustraße wird durch die Josef-Federer-Allee nach 0,177 km mit einer Länge von 0,016 km unterbrochen.

Die Verfahrensunterlagen zu dieser Widmung können während der allgemeinen Servicezeiten im Rathaus der Kreisstadt Mühldorf a. Inn, Stadtplatz 21, 84453 Mühldorf a. Inn, Gebäude B (Eingang auch über die Huterergasse 2 möglich), Zimmer-Nr. 127, eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist vorzugweise nach telefonischer Terminvereinbarung möglich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzureichen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mühldorf a. Inn, 10.04.2024



Michael Hetzl
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis

Aushang an der Amtstafel des Rathauses der Kreisstadt Mühldorf a. Inn

angeheftet am: 25.04.24
abzunehmen am: 10.05.24

abgenommen am: /

Diese Bekanntmachung ist gleichzeitig im Internet auf der Homepage der Kreisstadt Mühldorf a. Inn „www.muehldorf.de“ unter Rathaus/Plänen und Bauen/Bekanntmachungen veröffentlicht.

II. Zum Akt